

Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Seit dem 24. Juli 2025 ist der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten für zwei Jahre, das heißt bis zum Ablauf des 23. Juli 2027 ausgesetzt (§ 104 Absatz 14 Aufenthaltsgesetz).

Die Aussetzung des Familiennachzugs trifft alle Angehörigen von subsidiär Schutzberechtigten, auch Ehegatten, Kinder und Eltern. Nur in Härtefällen können noch Visa erteilt werden. De facto geschieht dies fast nicht.

Wer ist subsidiär Schutzberechtigt?

„Subsidiär Schutzberechtigte“ sind Menschen, die einen Rechtsanspruch auf Schutz haben, aber aus formalen oder anderen Gründen nicht als Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. in Deutschland als Asylberechtigte anerkannt werden. Bei ihnen ist behördlich festgestellt, dass sie durch „ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson durch willkürliche Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“, die Verhängung der Todesstrafe, drohende Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Herkunftsland gefährdet sind (Artikel 3 Nummer 6 in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung (EU) 2024/1347 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024).

Wie viele Menschen sind betroffen?

In Deutschland leben derzeit ca. 370.000 subsidiär Schutzberechtigte, davon stammt die mit Abstand größte Gruppe aus Syrien (ca. 295.000), gefolgt vom Irak (ca. 20.000) und Afghanistan (ca. 18.000), Eritrea (ca. 13.000) und Somalia (ca. 7.000). Etwa die Hälfte dieser Menschen lebt über sechs Jahre in Deutschland¹. Wie viele von ihnen einen Familiennachzug wünschen, ist nicht genau bekannt. Die bis Juli 2025 geltende strenge Begrenzung auf 1.000 Personen, die nachziehen konnten, wurde jedoch fast immer nahezu vollständig ausgeschöpft. Es gab lange Wartelisten und Wartezeiten. Dies deutet auf einen erheblichen Bedarf nach Familiennachzug hin.

Was sind die Folgen?

Individuelle Folgen

Familien werden für lange Zeit getrennt. Dies hat schwere emotionale, psychische und gesundheitliche Folgen. Es kann die Integration und die Erwerbsfähigkeit der in Deutschland lebenden subsidiär Schutzberechtigten beeinträchtigen. Darüber hinaus können Leib, Leben und Gesundheit der betroffenen Angehörigen gefährdet sein, die nicht nach Deutschland nachziehen dürfen. Je länger die Trennung dauert, umso gewichtiger wird das persönliche Interesse, mit der eigenen Familie zusammenzuleben.

Verletzung des Rechts auf Familie

Das Menschenrecht, als Familie zusammenzuleben, ist auf nationaler Ebene durch Artikel 6 des Grundgesetzes und in der Europäischen Union bzw. in Europa durch Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention grundsätzlich geschützt. Bei der Auslegung dieser Rechte fordern die Gerichte einen »angemessenen Ausgleich zwischen dem staatlichen Interesse an Einwanderungskontrolle und dem privaten Interesse an Herstellung der Familieneinheit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls«².

Verhältnismäßigkeit und ethische Bedenken

Angesichts der sinkenden Zahlen von Schutzsuchenden, der ohnehin geltenden Einschränkungen des Familiennachzugs und der langen Wartezeiten (vor Juli 2025 mindestens 1,5 bis 2 Jahre nach Abschluss des Asylverfahrens) ist fraglich, ob die Aussetzung verhältnismäßig ist. Sie widerspricht christlichen Grundsätzen und steht in Spannung zu gemeinsamen Werten in der Europäischen Union.

¹ <https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/fluechtlinge-in-deutschland/wie-viele-fluechtlinge-leben-in-deutschland/>

² <https://www.bundestag.de/resource/blob/1065336/EU-6-012-25-pdf.pdf>